



SCHULORDNUNG

Nach §42 Abs. 3 SchulG sind Sie verpflichtet daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrkräfte, der Schulleitung und anderer dazu befugten Personen (z. B. der Schulsozialarbeit, Sekretärinnen, Hausmeister) zu befolgen.

Verhalten und Regeln

- Ich komme pünktlich zum Unterricht und zu allen sonstigen verbindlichen, schulischen Veranstaltungen.
- Ich störe weder meine Mitschülerinnen/Mitschüler beim Lernen noch die Lehrkräfte beim Unterrichten.
- Vor Beginn des Unterrichts lege ich mein Handy und meine Smartwatch in die Handygarage bzw. auf den Handytisch der Klasse ab. Über eine Nutzung digitaler Endgeräte zu unterrichtlichen Zwecken entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.
- Gehe ich während des Unterrichts zur Toilette, muss ich mein Handy auf dem Lehrerpult liegen lassen.
- Während des Unterrichts darf ich nicht essen. In PC-Arbeitsräumen darf ich weder essen noch trinken.
- In der Pause hinterlasse ich meinen Sitzplatz sauber und aufgeräumt. Der Klassenraum wird von der Lehrkraft abgeschlossen.
- Sollte die Fachlehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenraum sein, erkundigt sich die Klassensprecherin/der Klassensprecher im Sekretariat.
- Am Ende des Unterrichtstages stelle ich meinen Stuhl hoch und der Ordnungsdienst säubert den Raum.
- Ich arbeite beim Hofdienst und im Klassenteam mit, um die Sauberkeit des Schulhofs, der Flure und Klassenräume zu gewährleisten.
- Ich beschädige kein Schuleigentum (Activepanels, Stühle, Tische, ...).
- Jegliche Gewalt in verbaler und/oder körperlicher Art gegenüber Mitschülerinnen/Mitschülern, Lehrkräften und sonstigem schulischen Personal ist mir verboten.
- Ich nenne auf Rückfrage einer Lehrkraft oder anderem Schulpersonal stets meinen Namen und meine Klasse.

- Ich parke ausschließlich auf dem ausgewiesenen Schülerparkplatz neben der Sporthalle. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Insbesondere sind die Rettungswege freizuhalten und es dürfen keine anderen Schülerinnen/Schüler behindert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Parkerlaubnis für den Lehrerparkplatz schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.
- Das Mitführen als auch der Konsum von Rauschmitteln aller Art (inkl. alkoholischer Getränke,) ist mir im Unterricht, im Schulgebäude, auf dem Schulgelände sowie auf allen verbindlichen schulischen Veranstaltungen verboten.
- Im Schulgebäude, auf dem Schulgrundstück, auf Klassenfahrten, Tagesausflügen oder sonstigen schulischen Veranstaltungen ist mir der Cannabiskonsum in jeglicher Art und Weise verboten.
- Ich darf keine Bild- und Tonmitschnitte von Lehrkräften sowie Mitschülerinnen/Mitschülern machen. Dies wird zur Anzeige gebracht und von der Polizei strafrechtlich verfolgt.
- Ich darf keine Waffen (auch Schreckschusswaffen), Messer, Pfefferspray und andere gefährliche Gegenstände mit zur Schule bringen. Auch dies wird zur Anzeige gebracht und von der Polizei strafrechtlich verfolgt.

Konsequenzen bei Regelverstößen

- Verstöße gegen die Regeln ziehen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW nach sich.
- Bei verspätetem Erscheinen und/oder Störungen im Unterricht kann ich von der Lehrkraft vom Unterricht der Stunde ausgeschlossen werden.
- Sind meine Störungen oder mein Verhalten im Ermessen der Lehrkraft und ggf. der Abteilungsleitung zu massiv, kann ich für den gesamten Unterrichtstag und bis zu zwei Wochen vom Unterricht suspendiert werden (Verstoß gegen § 42 Abs. 3 SchulG).
- Lehrkräfte sind gesetzlich befugt mir zeitweise Gegenstände wegzunehmen, um Unterrichtsstörungen zu unterbinden. In der Regel werden diese am Ende der Unterrichtsstunde wieder ausgehändigt.
- Fehlverhalten, welches einen strafrechtlichen Tatbestand hat, wird von der Schulleitung zur Anzeige gebracht.

Fehlzeiten

- Wenn ich nicht am Unterricht teilnehmen kann, informiere ich morgens bis 7:30 Uhr per Teams meine Klassenleitung.
- Sollte die Krankmeldung durch meine Eltern oder meinen Ausbildungsbetrieb erfolgen, wird das Sekretariat unter Nennung des Namens, der Klasse und der Klassenleitung informiert.

- Spätestens am dritten Fehltag muss meiner Klassenleitung eine schriftliche Entschuldigung von mir vorliegen, damit die Fehlzeit als „entschuldigt“ gilt. Hierzu nutze ich das Entschuldigungsschreiben der Schule. Eine verspätete Entschuldigung wird nicht mehr anerkannt.
- Wenn ich unmittelbar vor und nach den Ferien und Feiertagen fehle, bedarf dies einer Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitbescheinigung. Eine Befreiung für diese Tage ist ebenfalls nicht möglich (§43 Abs. 4 Satz 5 SchulG).
- Ich kann mich für bis zu einem Jahr von der Schulpflicht beurlauben lassen, dies aber nur aus wichtigem Grund. Die Beurlaubung wird über die Schulleitung und die Bezirksregierung beantragt (§43 Abs. 4 SchulG).
- Ich kann mich für wichtige Anlässe (religiöse Feiertage, Trauerfall, u. a.) vom Unterricht oder einer Schulveranstaltung befreien lassen. Hierfür muss ich mindestens eine Woche vorher einen schriftlichen Antrag bei meiner Klassenleitung einreichen, die über die Befreiung im Umfang von einem Tag entscheidet (§43 Abs. 4 Satz 1 SchulG). Den versäumten Unterrichtsstoff muss ich dann eigenverantwortlich nacharbeiten.
- Erkranke ich während der Unterrichtszeit, melde ich mich bei der Lehrkraft der folgenden Unterrichtsstunde ab. Eine Abmeldung über das Sekretariat ist nicht möglich.
- Ich kann nach §53 SchulG oder § 47 Abs. 1 Nr. 8 SchulG von der Schule entlassen werden, wenn meine Fehlzeiten zu hoch sind. Die Ordnungsmaßnahmen nach §53 SchulG sind rechtliche Schritte, damit es zu keinem weiteren Fehlverhalten kommt.
- Wenn ich zu häufig fehle, können meine Eltern und ich mit einem Bußgeld in Höhe von 1.000,- € belegt werden, da wir gegen § 41 Abs. 3 SchulG verstoßen.

Diese Schulordnung gilt ab dem Schuljahr 2025/2026

Anhang: Feueralarmordnung

Bei einem Feuer in der Schule wird unverzüglich Alarm ausgelöst. Da der Brandrauch lebensgefährlich ist, muss das Gebäude bei Feueralarm sofort geräumt werden.

Der Feueralarm wird durch einen durchgehenden Klingelton angezeigt.

Regeln zum Feueralarm:

1. Zügig handeln, aber nicht in Hektik verfallen! Unnötiges Schreien vermeiden!
2. Den Klassenraum verlassen!
Schulsachen und Garderobe nur dann mitnehmen, wenn dadurch keine Verzögerung eintritt. Fenster schließen!
3. Die Lehrkraft nimmt das Klassenbuch und schließt die Tür – aber nicht abschließen. Die Klasse bleibt zusammen und begibt sich über den vorgesehenen Fluchtweg zum Sammelplatz (s.u.).
4. Fluchtwiege, Sammelplätze:

Räume	Fluchtweg	Sammelplatz
014, 016, 033, 035	Treppenhaus 2; Nebenausgang	Oberer Parkplatz Feldstraße
101 ... 110	Treppenhaus 1; Ausgang zur Straße	An der Oberheidkamper Straße; Freifläche vor der „roten Schule“
111 ... 118	Ausgang am Kiosk	Oberer Parkplatz Feldstraße
201 ... 210	Treppenhaus 1; Ausgang zur Straße	An der Oberheidkamper Straße; Freifläche vor der „roten Schule“
211 ... 222	Treppenhaus 2; Ausgang am Kiosk	Oberer Parkplatz Feldstraße
301 ... 310	Treppenhaus 1; Ausgang zur Straße	An der Oberheidkamper Straße; Freifläche vor der „roten Schule“
311 ... 322	Treppenhaus 2; Ausgang am Kiosk	Oberer Parkplatz Feldstraße
Aula	Notausgang zur Wiese	An der Oberheidkamper Straße
001 ... 007, Büro	Hauptausgang	Hof am Lehrerzimmer
LZ, sonst. Büros	Nebenausgang EG	Hof am Lehrerzimmer

Falls die vorgesehenen Fluchtwiege nicht passierbar sind, **entscheidet die Lehrkraft über Ausweichmöglichkeiten. Die Zufahrten und die Aufstellflächen der Feuerwehr dürfen nicht versperrt werden;** evtl. müssen situativ andere Plätze aufgesucht werden.

5. Die Lehrkraft überprüft die Anwesenheit der Klasse am Sammelplatz. Die Klassenverbände müssen zusammenbleiben.
Die Lehrkraft meldet der Schulleitung bzw. den beauftragten Mitarbeitern:
 - Genaue Raumbezeichnung, Klasse
 - Zahl der laut Klassenbuch anwesenden Schüler/innen
 - Zahl der vermissten Schüler/innenDie Meldestelle befindet sich auf dem Hof vor dem Lehrerzimmer.
6. Das Schulgebäude darf erst wieder betreten werden, wenn über eine Durchsage per Megafon die Entwarnung erfolgt ist.